

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1128.) Ministerial-Erklärung vom 26sten November 1827., über die mit der Fürstlich-Waldeckischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu erteilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung die Zusicherung erteilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger kommen wird, in dem Fürstenthum Waldeck eine besondere Verordnung, welche den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung ausdrücklich verbietet, erlassen und diese Verordnung zu Gunsten der Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preussischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Waldeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung bezugene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berli, den 26sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.